



Merkblatt Familiennachzug (EU/EFTA)

Für gesuchstellende Personen mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU haben Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen, welche in der Schweiz ein originäres Aufenthaltsrecht haben, das (abgeleitete) Recht bei ihnen Wohnung zu nehmen.

Als Familienangehörige gemäss Art. 3 Abs. 2 Anhang I FZA gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- c) Verwandte sowie Verwandte des Ehegatten in aufsteigender Linie, welche **unterhaltsbedürftig** bzw. **abhängig** vom EU/EFTA-Staatsangehörigen sind und denen Unterhalt gewährt wird
- d) im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder

Die Ausführungen über Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss (Art. 52 AIG).

2. Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen können. Als Anhaltspunkt wird grundsätzlich folgende Regel angewendet: Familienmitglieder minus eins gleich minimale Anzahl Zimmer.

2.2 Finanzielle Mittel

Die gesuchstellende Person muss über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, um den Aufenthalt der ganzen Familie in der Schweiz finanzieren zu können. Personen die ein originäres Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer besitzen, müssen in diesem Zusammenhang lediglich eine aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen.

Gesuchsteller, die zu einer selbstständigen Tätigkeit zugelassen oder nicht erwerbstätig sind (Stellensuchende, Rentner, Schüler, Studenten und übrige Nichterwerbstätige) müssen den Nachweis erbringen, dass sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um für den Lebensunterhalt der Gesamtfamilie aufzukommen.

2.3 Kranken- und Unfallversicherung

Alle beteiligten Personen müssen über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt. Bei Fragen betreffend die Krankenversicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstadterstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

3. Vorbereitung der Heirat

Zur Vorbereitung der Heirat können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Hierzu muss vor der Einreise eine Bestätigung des Zivilstandamtes vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Heirat eingeleitet und innert nützlicher Frist erfolgen kann. Zudem müssen sämtliche Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein.

Der gewährte Aufenthalt ist lediglich kurzfristig (drei Monate) zum Zweck der Eheschliessung. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist während des Aufenthalts zur Vorbereitung der Heirat nicht gestattet. Die längerfristige Bewilligung im Rahmen des Familiennachzugs wird erst nach erfolgter Heirat erteilt.

Bezüglich der für die Eheschliessung in der Schweiz notwendigen Dokumente ist mit dem zuständigen Zivilstandsamt Kontakt aufzunehmen: Zivilstandsamt des Kantons Nidwalden, Marktgasse 3, 6370 Stans, Telefon: 041 618 72 60

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einzureichen:

Nachzug durch unselbstständig erwerbstätige Personen

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohngemeinde) sowie „Gesuch Familiennachzug“ **oder** falls noch nicht verheiratet „Vorbereitung der Heirat“
- Eheschein/Familienausweis **oder** Bestätigung des Zivilstandsamt falls noch nicht verheiratet
- Geburtsschein von Kindern
- Aktuelle Arbeitsbestätigung des Gesuchstellers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich ist (nicht älter als 1 Monat)
- Miet- oder Kaufvertrag einer angemessenen Wohnung in Nidwalden
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Identitätskarte (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachziehenden Person(en)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- & Unfallversicherung der nachziehenden Person(en) (Offerte)

Nachzug durch selbstständig erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohngemeinde) sowie „Gesuch Familiennachzug“ **oder** falls noch nicht verheiratet „Vorbereitung der Heirat“
- Eheschein/Familienausweis **oder** Bestätigung des Zivilstandsamt falls noch nicht verheiratet
- Geburtsschein von Kindern
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel: Lohn- oder Rentenabrechnung oder andere Einkommens- oder Vermögensnachweise z.B. aktueller Bank- oder Postkontoauszug (nicht älter als 1 Monat)
- Miet- oder Kaufvertrag einer angemessenen Wohnung in Nidwalden
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Identitätskarte (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachziehenden Person(en)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- & Unfallversicherung der nachziehenden Person(en) (Offerte)

Nachzug für Personen denen Unterhalt gewährt wird

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohngemeinde) sowie „Gesuch Familiennachzug“
- Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis (Geburtsurkunde)
- **Nachweis über bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland** (Dauer und Umfang der Unterhaltsleistungen muss ersichtlich sein)
- **Nachweis des Abhängigkeitsverhältnisses mittels Kontoauszugs mit Unterstützungsleistungen, etc.**
- Kostenaufstellung der Lebensunterhaltskosten und vorhandenen Vermögenswerte der nachziehenden Person
- Aktuelle Arbeitsbestätigung des Gesuchstellers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich ist (nicht älter als 1 Monat) **oder** Nachweis über genügend finanzielle Mittel: Lohn- oder Rentenabrechnung oder andere Einkommens- oder Vermögensnachweise (z.B. aktueller Bank- oder Postkontoauszug, nicht älter als 1 Monat)
- Miet- oder Kaufvertrag einer angemessenen Wohnung in Nidwalden
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Identitätskarte (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachziehenden Person(en)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- & Unfallversicherung für den Ehegatten im Ausland (Offerte)

Zusätzliche Unterlagen bei Familiennachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrenntlebenden Eltern

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohngemeinde) sowie „Gesuch Familiennachzug“
- Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis (Geburtsurkunde)
- Kopie des Gerichtsurteils, welches über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge Auskunft gibt (sofern zutreffend)
- Nachweis des alleinigen Sorgerechts (in deutscher Sprache oder Übersetzung mit eventueller Beglaubigung im Einzelfall) **oder** bei nachweislich gemeinsamem Sorgerecht: Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass diese/r mit der Ausreise des Kindes einverstanden (inkl. Kopie Reisepass)
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass diese/r mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Aktuelle Arbeitsbestätigung des Gesuchstellers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich ist (nicht älter als 1 Monat) **oder** Nachweis über genügend finanzielle Mittel: Lohn- oder Rentenabrechnung oder andere Einkommens- oder Vermögensnachweise (z.B. aktueller Bank- oder Postkontoauszug, nicht älter als 1 Monat)
- Miet- oder Kaufvertrag einer angemessenen Wohnung in Nidwalden
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachziehenden Person(en)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- & Unfallversicherung für den Ehegatten im Ausland (Offerte)

5. Einreichung Visumantrag bei der Schweizer Vertretung

Für die Einreise für Aufenthalte von mehr als drei Monaten benötigen Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind, in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang muss bei der für den Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung ein Antrag auf Erteilung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt (Visum D) eingereicht werden.

Mit dem Visumantrag ist zudem ein heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, in deutscher Sprache oder Übersetzung inkl. Beglaubigung) einzureichen.

6. Anmeldung nach erfolgter Einreise in die Schweiz

Die neueinreisende Person hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Einreise in die Schweiz persönlich bei **der zuständigen Wohnsitzgemeinde** anzumelden.

7. Ausstellung Ausländerausweis

Der Ausländerausweis ist mit biometrischen Daten versehen. Für die Erfassung der biometrischen Daten muss telefonisch (041 618 44 90) mit der Migration ein Termin vereinbart werden. Die Kosten für die Erfassung der biometrischen Daten betragen für nachgezogene Personen, die EU/EFTA-Staatsangehörige sind CHF 15.00 und für nachgezogenen Personen aus Drittstaaten CHF 20.00 und sind direkt beim Passbüro zu begleichen.

8. Verlängerung der bestehenden Bewilligung (einzureichen bei der Migration Nidwalden)

- Formular "Verfallsanzeige"; wird ca. zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung automatisch vom Staatssekretariat für Migration (SEM) zugestellt (vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice

Bitte erkundigen Sie sich vorgängig telefonisch bei der Migration (041 618 44 90) betreffend der Gültigkeit der biometrischen Daten.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration NW zu bezahlen.

Die Prüfung des komplett eingereichten Gesuches einige Zeit in Anspruch nehmen kann, da verschiedene Behörden in den Prozess involviert sind.